Sonja Hemke
Fachreferentin Recht
T +49 (0)30 / 21 23 41 - 127
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 320
s.hemke@wind-energie.de

Berlin, 30. Januar 2012

Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) zum Hinweisverfahren 2011/21 der EEG-Clearingstelle - Zahlung des SDL-Bonus bei Übergangsanlagen

Die Clearingstelle EEG hat am 15. Dezember 2011 ein Hinweisverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

> Haben Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 und bis zum 31. März 2011 in Betrieb genommen wurden, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ihrer Windenergieanlage Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 29 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 30 Satz 2 EEG 2009, wenn am Netzverknüpfungspunkt die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 SDLWindV erfüllt werden und sie den Nachweis darüber nach § 6 Abs. 1 SDLWindV bis zum 30. September 2011 erbracht haben?

Der zum Beschluss vorgesehene Entwurf eines Hinweises wurde dem BWE zur Stellungnahme zugeleitet. Der BWE nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

0. Zum Entwurf des Hinweises/Leitsatzes

Der BWE stimmt dem Leitsatz/Hinweis der Clearingstelle EEG vollständig zu. Nach § 8 Abs.1 S. 1 und Satz 4 SDLWindV in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung 2011[1] haben Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen mit Inbetriebnahme vom 1.1.2009 bis zum 31. März 2011 (sog. „Übergangsanlagen“) einen Anspruch auf den SDL-Bonus ab dem Datum der Inbetriebnahme, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen der SDLWIndV bis zum 30. September 2011 erbracht wurde.

1. Zur Einleitung des Verfahrens

Zu (3): Der BWE bestätigt, dass hier in der Praxis große Unsicherheit vor allem auf Seiten der Netzbetreiber herrschte, obgleich die Regelung des § 8 SDLWIndV a.F. diesbezüglich nach Auffassung des BWE eindeutig ist und eindeutig ein rückwirkender Anspruch geregelt wurde.

2. Zur Herleitung

[1] Verordnung zur Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung- SDLWindV) v. 03.07.2009 (BGBl I S.1734) i.d.F. der Änderung durch Art. 1 der Verordnung v. 13.04.2011 (BGBl I, S: 638) Auf diese bezieht sich auch im folgenden der Verweis SDLWindV

2.1 Zusammenfassung

Der von der Clearingstelle EEG dargelegte Schluss, dass der Anspruch auf Zahlung des SDL-Bonus ab Inbetriebnahme besteht, ist nach Auffassung des BWE sowohl aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 S.1 i.V.m S. 4 SDLWindV als auch aus der Genese und dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen.

2.2. Wortlaut

Nach Auffassung des BWE ist entgegen der Darstellung der Clearingstelle dem Wortlaut des § 8 Abs.1 S. 1 und 4 SDLWindV eine eindeutige Antwort zu entnehmen. Dazu im Folgenden:

2.2.1 EEG 2009

Der Clearingstelle EEG ist zuzustimmen, dass aus dem Wortlaut EEG 2009 keine eindeutige Antwort zu entnehmen ist. Nach § 29 Abs. 2 EEG 2009 erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro kW/h (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der SDLWindV nachweislich erfüllen. Für viele Übergangsanlagen wäre dieses gar nicht möglich gewesen, u. a. da die SDLWIndV erst am 3.7.2009 in Kraft trat. Daher wurde diese Voraussetzung für den Fall der Übergangsanlagen in der SDLWIndV, auf die § 29 Abs. 2 EEG 2009 verweist, modifiziert.

Das war auch zulässig, da die Verordnungsermächtigung für die SDLWindV über den Verweis in § 6 Nr. 2 und in § 29 Abs. 2 S. 4 EEG 2009 auf den § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 der SDLWindV die vollständige Ausgestaltung aller Details des Vergütungsanspruchs zuweist. Sie konnte deshalb auch regeln, dass die Anlagenbetreiberinnen -betreiber sog. Übergangsanlagen die Nachweise nachträglich erbringen und dann rückwirkend den SDL-Bonus erhalten. So ist es geschehen.

2.2.2 SDL WindV

Eindeutig ist der Wortlaut allerdings in der SDLWIndV.

Nach der Übergangsvorschrift des § 8 Abs.1 S.4 SDLWindV haben Betreiberinnen und –betreiber von Anlagen mit Inbetriebnahme vom 1.1.2009 bis 31.12.2010 (später dann verschoben auf den 31.3.2011) einen Anspruch auf den SDL-Bonus, wenn sie die Anforderungen der §§ 2-4 i.Vm. Anlage 1 und 2 SDLWindV erfüllen (§ 8 Abs.1 S.1 SDLWindV).

Nach § 8 Abs. 1 S.4 gelten für diese Übergangsanlagen die Anforderungen als erfüllt, wenn die Nachweise bis zum 30.09.2011 erbracht werden. Mit dieser Fiktion werden die Anlagen bei fristgerechter Nachweisführung so gestellt, als hätten sie die Voraussetzung für den SDL-Bonus bereits seit ihrer Inbetriebnahme erfüllt. Der Verordnungsgeber stellt also nicht auf die tatsächliche materielle Voraussetzung, ab sondern fingiert bei den „Übergangsanlagen“ ab Inbetriebnahme das Vorliegen aller Voraussetzungen.

Entgegen den Ausführungen der Clearingstelle EEG ist aus dieser Aussage zu schließen, dass dann auch ab Inbetriebnahme der SDL-Bonus auch rückwirkend gezahlt werden muss. Durch die Rückwirkung wird ja gerade fingiert, dass die Voraussetzung ab Inbetriebnahme erfüllt ist.

Da mit Eintreten dieser Fiktion „die Anforderungen“ als erfüllt gelten, spricht der Wortlaut auch für eine Fiktion der Erfüllung sämtlicher Anforderungen. Der § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV nimmt ausdrücklich Bezug auf den § 6 Abs. 1.

Dort sind sämtliche Nachweisforderungen des Anlagenbetreibers benannt. Da mit der Fiktionswirkung sämtliche Anforderungen als erfüllt gelten, spricht der Wortlaut für die rückwirkende Vergütungspflicht. Eine Einschränkung der Fiktionswirkung wird an keiner Stelle geregelt.

Dieser insoweit nach Auffassung des BWE eindeutige Wortlaut wird durch die systematische, historische und teleologische bestätigt. Das Wortlautargument ist allerdings nach der juristischen Auslegung eines der stärksten. Wenn § 8 Abs. 1 S. 4 SDLWindV das Vorliegen aller Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 4 EEG 2009 zur Inbetriebnahme fingiert, bleibt u.E. deshalb für eine einschränkende Auslegung aufgrund z.B. des telos kaum wenn nicht sogar kein Raum. Zu den ergänzenden Erwägungen bzgl. weiterer Auslegungskriterien nimmt der BWE trotzdem im Folgenden Stellung.

2.3 Systematische Auslegung

Der Clearingstelle EEG ist zuzustimmen, dass systematische Gründe einer Geltendmachung des Anspruchs ab Inbetriebnahme nicht entgegenstehen.

2.3.1 EEG 2009

Insbesondere steht § 46 Abs. 3 EEG der o.g. Auffassung nicht entgegen

Grundsätzlich sind gem. § 46 Abs. 3 EEG 2009 Anlagenbetreiberinnen und –betreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum 28.2. eines Jahres zur Verfügung zu stellen.

Systematisch begründet diese Vorschrift eine Obliegenheit. Die Auffassung, dass § 46 Abs.3 eine Verjährungsvorschrift begründet (Clearingstelle EEG, Empfehlung 2008/7) wird vom BWE nicht geteilt.
Doch zum einen kann die Nichterfüllung der Obliegenheit von Seiten der Netzbetreiber nur eingewendet werden, wenn die gelieferten Daten nicht mehr in den Ausgleich einstellt werden können (so im Ergebnis auch Entwurf der Clearingstelle, Rn 19). Zum anderen stellt § 8 Abs.1 S.4 SDLWInd eine gegenüber § 46 Abs. 3 EEG 2009 speziellere Regelung dar, wie die Clearingstelle EEG richtig darstellt (Rn 19).

Der Anspruch auf den SDL-Bonus entsteht erst mit Einreichung der Nachweise gemäß § 6 Abs. 1 SDLWindV und damit erst bei Vorlage des Nachweises im Jahr 2011. Weil diese Ansprüche eben erst in 2011 entstehen (nachträglich für die Zeiträume aus 2009 und 2010), konnten sie noch nicht in die Belastungsausgleiche für 2009 und 2010 eingestellt werden. Sie sind deshalb im Belastungsausgleich für 2011 vollständig berücksichtigungsfähig und dort vom Netzbetreiber einzustellen.

Dem steht auch nicht § 36 Abs.1 EEG entgegen. Danach sind Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, „den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der nach § 16 vergüteten Strommengen“ untereinander auszugleichen. Zu ermitteln ist damit die Ist-Strommenge des vergangenen Jahres und die Ist-Vergütung. Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen also aus, was tatsächlich an Strom eingespeist und was tatsächlich an Vergütung hierfür gezahlt wurde. Auch aus dieser Vorschrift ist daher nicht zu entnehmen, dass später entstandene und daher auch erst später gezahlte Vergütungen (hier: der SDL Bonus für Übergangsanlagen) nicht mehr eingestellt werden können.

Zweck des § 46 Nr. 3 EEG ist, die abrechnungsrelevanten Informationen abzuschöpfen, die dem Anlagenbetreiber am

Stichtag bekannt waren. Die Verpflichtung kann allerdings nur vorliegen, wenn die erforderlichen Informationen dem Anlagenbetreiber auch bekannt sind. Ergeben sich erst nach diesem Stichtag neue abrechnungsrelevante Informationen, müssen diese vom Anlagenbetreiber nachgereicht und in den Ausgleichsmechanismus eingestellt werden können. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass ein spezielle Verjährungsvorschrift vorliegt, so gilt im Ergebnis nichts anderes: nach den allgemeinen Verjährungsregeln beginnt gemäß § 199 BGB der Verjährungsbeginn mit Kenntnis aller anspruchsbegründenden Tatsachen. Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen erst mit Vorlage der SDL-Nachweise vor. Würde dann bereits der Anspruch verjährt sein, wären die Ansprüche nicht mehr durchsetzbar sind, bevor sie entstanden sind – so auch die Clearingstelle in Rn 31. Hier ist der Clearingstelle zuzustimmen, dass die unter keinem denkbaren Aspekt als sinnvolle Rechtsfolgenanordnung des Gesetzgebers zu interpretieren ist.

Auch § 29 Abs. 2 S.4 EEG 2009 steht einem Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme nicht entgegen. Grundsätzlich sind zwar die SDL-Anforderungen nach § 29 Abs. 2 S. 4 EEG 2009 mit Inbetriebnahme zu erfüllen. Das bedeutend allerdings nicht, dass jede Anlage ab Inbetriebnahme zwingend alle Voraussetzungen einer SDL-Fähigkeit nachweislich erfüllen muss. Nachweislich erfüllen muss sie nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 2 S. 4 EEG 2009 eben nur die Voraussetzungen der SDLWindV, die damit auch einen späteren Nachweis als rückwirkend hinreichende Voraussetzung eines ab Inbetriebnahme zahlbaren SDL-Bonus vorsehen kann. Maßgeblich ist also allein die SDLWIndV, deren Verordnungsermächtigung entsprechend weit ist (s.o.).

2.3.2 SDLWIndV

Auch die Systematik der SDLWindV spricht nicht gegen den Anspruch auf Zahlung ab Inbetriebnahme.

Die maßgebliche Vorschrift des § 8 SDLWindV steht in den Übergangsvorschriften. Übergangsbestimmungen sind notwendig, wenn aus verschiedenen Gründen in der Übergangsphase bei Einführung einer neuen Regelung anderes gelten soll, wenn ein sofortiger Übergang nicht möglich oder nicht wünschenswert ist.

Für Übergangsanlagen ab 1.1.2009 wäre es zumeist gar nicht möglich gewesen, die Anforderungen ab Inbetriebnahme zu erfüllen, da die SDLWIndV erst am 3.7.2009 in Kraft trat. Auch waren viele praktische Fragen der Zertifizierung nicht geklärt. Erst seit dem 22. März 2010 war zum Beispiel das Zertifizierungsverfahren bekannt. Auch hat die Planung dieser Anlagen die SDL-Anforderungen noch nicht oder erst in einem späteren Stadium umfassen können.

Für diese sog. „Übergangsanlagen“ wird daher in § 8 verschiedenes geregelt, was vom „Normalfall“ abweicht.
Erstens müssen die „Überganganlagen“ die Anforderungen der SDLWindV nicht zwingend erfüllen, die Erfüllung ist optional.
Um trotzdem einen Anreiz zu setzen, dass diese Anlagen nachgerüstet werden, wird zweitens geregelt, dass –die Anlagen einen Anspruch auf den SDL-Bonus haben, wenn die Anforderungen der §§ 2-4 SDLWindV – erfüllt sind (§ 8 Abs. 1 S.1 SDLWindV).
Um zu regeln, ab wann dann der Bonus anfällt, wurde in § 8 Abs. 1 S. 4 normiert, dass bei späterer aber fristgerechter Vorlage des Nachweises gilt, dass die Voraussetzungen mit Inbetriebnahme vorliegen und entsprechend der Bonus bezahlt wird.
Eine anderen systematischen Grund der Vorlage der Nachweise nach § 6 Abs. 1 SDLWindV eine Rückwirkung auf die Inbetriebnahme zuzuschreiben, gibt es nicht. Der einzige sinnvolle Grund für diese Bestimmung ist, gerade auch den Bonus rückwirkend anfallen zu lassen. Für eine Zahlung erst ab Vorliegen des Nachweises beim Netzbetreiber hätte es der Fiktion der rückwirkenden Erfüllung nicht bedurft. Da die SDLWindV wegen des Verweises in § 29 Abs. 2 S. 4

EEG2009 nahezu frei die Voraussetzungen eines SDL-Bonus für Übergangsanlagen regeln konnte, hätte sie auch regeln können, dass dieser erst ab Vorlage der Nachweise zu zahlen ist. Sie musste insbesondere nicht – wie hingegen die Netzbetreiber argumentiert haben – die Rückwirkung anordnen, um den Anspruch als solchen zu „retten". Da der Anlagenbetreiber bzw. die -betreiberin die Voraussetzungen der SDLWindV „ab der Inbetriebnahme" erfüllen muss, hätte die SDLWindV auch zulassen können, dass für Übergangsanlagen ab der Inbetriebnahme noch keine Voraussetzungen gelten sondern diese erst nach einer Übergangsfrist eingreifen und erst ab dann der SDL-Bonus zahlbar ist.

Der Verordnungsgeber hat sich aber anders entschieden und an die nachträglichen Nachweise auch eine rückwirkende Erfüllung aller Voraussetzungen ab Inbetriebnahme geknüpft. Das war sinnvoll, weil sonst die Anlagenbetreiberinnen und –betreiber der Übergangsanlagen eine Vergütungseinbuße durch die nicht von Ihnen zu vertretenden Umstände einer verspäteten Vorlage der SDLWindV, der TR8 und eines Mangels an Zertifzierern ungerechtfertigt hätten hinnehmen müssen. An dieser Entscheidung des Verordnungsgebers, für die er wegen des ausschließlichen Verweises auf die SDLWindV in § 29 Abs. 2 S. 4 EEG 2009 auch ermächtigt ist, ist die Auslegung u.E. abschließend auszurichten.

2.4 /2.5 Historische /Genetische Auslegung

Aus der Genese des EEG 2009 lassen sich keine eindeutigen Schlüsse ziehen. Allerdings zeigt die Genese der SDLWindV deutlich, dass ein Anspruch auf den SDL-Bonus über den ganzen Zeitraum ab Inbetriebnahme schon beim Referentenentwurf beabsichtigt war.

2.5.1 EEG 2009

Der Clearingstelle EEG ist zuzustimmen, dass aus der Genese des EEG 2009 keine eindeutige Aussage zu entnehmen.

2.5.2. SDLWindV

Die Historie der SDL-WIndV zeigt, wie auch die Clearingstelle EEG in Rn 56 ff darlegt, deutlich, dass der Verordnungsgeber von Anfang an einen Anspruch auf den gesamten Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ab Inbetriebnahme vorsehen wollte.

Der Referentenentwurf der SDLWindV sah als Übergangsbestimmung für die sog. Übergangsanlagen im damaligen § 10 vor: „Der Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erfüllung der Anforderung nachgewiesen wurde. Der Zeitraum der Zahlung des Systemdienstleistungs-Bonus verlängert sich gegenüber dem Zeitraum der Zahlung der Anfangsvergütung nach § 29 Abs. 2 S. 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes um die Zeit, die zwischen der Inbetriebnahme der Windenergieanlage und dem Zeitpunkt des Nachweises vergangen ist, zuzüglich des Jahres, in dem der Nachweis erfolgt ist."

In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu: Dies ist erforderlich, um zu ermöglichen, dass auch diese Anlagen, soweit sie die Anforderungen für nach §§ 2 bis 4 nachweislich erfüllen, den Bonus nach § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten können.

Aus dem Entwurf ist deutlich zu erkennen, dass den Anlagenbetreiberinnnen und –betreibern der Bonus auch für die Zeit zwischen der Inbetriebnahme und dem Nachweis zuerkannt werden sollte. Die Formulierung war problematisch, da eine „Erhöhung der Anfangsvergütung" auch nach Wegfall der Anfangsvergütung gestattet werden sollte (so auch

die Clearingstelle EEG in Rn 61). Daher wurde auf die jetzige Formulierung umgestaltet. Die Dauer des Zeitraums hat sich dadurch allerdings nicht geändert. Ebenso wurde die Begründung wurde nicht geändert. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass der Verordnungsgeber im späteren § 8 etwas anderes regeln wollte als im früheren § 10 SDLWindV.

Der Referententwurf beruht auf Vorarbeiten eines Gutachtens von Ecofys „Verbesserte Netzintegration von Windenergieanlagen im EEG 2009“, 2008. Die Notwendigkeit von Übergangsbestimmen war schon hier absehbar. Im Gutachten heißt es dazu: „Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EEG werden noch nicht alle Windenergieanlagenhersteller Einheiten-Zertifikate für ihre WEA- Typen erstellt haben, so dass auch kein Anlagen-Zertifikat ausgestellt werden kann. Außerdem wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EEG-Novelle voraussichtlich noch keine allgemein anerkannte Methodik für die Erstellung von Anlagen-Zertifikaten vorliegen.“

Weiter heißt es dazu „Deshalb sollten Windenergie-Erzeugungsanlagen – in Anlehnung an die in der MS-Richtlinie 2008 festgelegten Übergangsfristen – die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 1. Januar 2010 beim Netzbetreiber Antrag auf Netzanschluss stellen, auch ohne Vorliegen eines Anlagen-Zertifikats weiterhin vorrangig vom Netzbetreiber nach EEG 2004 angeschlossen werden können und Anspruch auf Vergütung haben. Einheiten- und Anlagen-Zertifikate für Windenergie-Erzeugungsanlagen, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 1. Januar 2010 beim Netzbetreiber angemeldet werden, sollten dann vom Anlagenbetreiber bis zum 30. Juni 2010 beim Netzbetreiber nachgereicht werden. Für diese Windenergie-Erzeugungsanlagen sollte die Zahlung des Systemdienstleistungs-Bonus erst mit der Vorlage des Anlagen-Zertifikats beim Netzbetreiber beginnen und sich um die Zeit, die zwischen Inbetriebnahme der Anlage und Vorlage des Anlagen-Zertifikats beim Netzbetreiber verstrichen ist, verlängern.“

Sowohl im zugrundeliegenden Gutachten als auch im Referentenentwurf war also beabsichtigt, für den gesamten Zeitraum der Anfangsvergütung ab Inbetriebnahme den SDL-Bonus zu gewähren.

2.6 Teleologische Auslegung

Auch aus dem Sinn und Zweck der SDLWindV ergibt sich, dass der Anspruch für die gesamten Zeit ab Inbetriebnahme gewährt werde sollte.

2.6.1 EEG 2009

Der Clearingstelle ist zuzustimmen, dass aus der Begründung des EEG 2009 keine eindeutige Antwort zu entnehmen ist.

2.6.2 SDLWindV

Hingegen sprechen Sinn und Zweck der SDLWindV deutlich dafür, dass der Anspruch für die gesamte Zeit der erhöhten Anfangsvergütung ab Inbetriebnahme gewährt werde sollte.

Ziel der SDLWIndV ist es - ausweislich der Begründung- die Sicherheit und Stabilität der Stromnetze auch bei hohen Anteilen von Windenergie im Netz zu erhöhen sowie die technischen Entwicklungen in diesem Gebiet voranzutreiben und so die Weichen für den weiteren Ausbau der Windenergie zu stellen (so auch Clearingstelle, Rn 73)

Ausweislich der SDL-Begründung sollte durch die Übergangsvorschrift in § 8 ein Anreiz gegeben werden, dass auch Betreiberinnen und Betreiber dieser Anlagen (Übergangsanlagen) dafür sorgen, die Netzsicherheit am Netzverknüpfungspunkt ihrer Anlagen zu erhöhen. Im Interesse der Netzstabilität und –sicherheit sollten auch

Übergangsanlagen die Vorgaben der SDLWIndV – freiwillig - erfüllen.

Würde der Anspruch auf SDL-Bonus erst ab Nachweisführung gewährt werden, würde dies eine effektive Kürzung des Auszahlungszeitraums bedeuten und entsprechende Investitionen sich für deutlich weniger Anlagen wirtschaftlich positiv darstellen. Die Anreizwirkung des SDL-Bonus ginge deutlich verloren. Anlagenbetreiber würden mit zunehmendem Zeitablauf immer weniger SDL-Bonus erhalten, obwohl ihre Investitionen kein bisschen geringer sind als diejenigen der Anlagenbetreiber, die bereits früher die SDL-Fähigkeit erreichen konnten. Es ist kein sinnvoller Grund ersichtlich, warum Betreiberinnen und Betreiberinnen von Übergangsanlagen für einen deutlich geringeren Zeitraum der SDL-Bonus gewährt werden sollte.

Dem gesetzgeberischen Ziel einer möglichst breiten Herbeiführung der SDL-Fähigkeit von Windenergieanlagen entspricht die Auffassung daher deutlich besser, dass ein Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme besteht. Denn diese Ansicht ermöglicht es auch den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen, bei deren Planung die SDL-WindV noch nicht einbezogen werden konnte, an der Bereitstellung der Systemdienstleistungen durch eine kostspielige Nachrüstung ihrer Anlagen teilzunehmen.

Der Clearingstelle EEG ist daher zuzustimmen, dass Sinn und Zweck der Regelung für einen Anspruch auf den SDL-Bonus für den gesamten Zeitraum der Anfangsvergütung ab Inbetriebnahme sprechen.
(Clearingstelle Rn 75, 76)